

Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln¹ (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV)

817.021.23

vom 26. Juni 1995 (Stand am 1. April 2008)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 14, 16 Absatz 2 und 48 Absatz 1 Buchstabe e der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005² (LGV),³

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Fremd- und Inhaltsstoffe (Stoffe) dürfen in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein.

Art. 2 Höchstkonzentration, Toleranz- und Grenzwerte

¹ Als Höchstkonzentration gilt die Konzentration eines Stoffes und seiner toxikologisch bedeutsamen Folgeprodukte, die in oder auf einem bestimmten Lebensmittel im Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen oder Konsumenten vorhanden sein darf.

² Die Höchstkonzentration eines Stoffes wird als Toleranzwert oder als Grenzwert angegeben.

...

⁶ Die Toleranz- und Grenzwerte werden in Listen im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

...

4 **Liste der Höchstkonzentrationen (Toleranz- und Grenzwerte) für andere Fremdstoffe oder Inhaltsstoffe**

Erläuterungen zur Liste

4.1 Die Höchstkonzentrationen beziehen sich, wenn in der Liste nicht anders angegeben, auf die verzehrbaren Anteile des Lebensmittels. Bei getrockneten Lebensmitteln, wenn diese nicht ausdrücklich als solche in der Liste aufgeführt sind, beziehen sie sich auf den rekonstituierten Zustand.

4.2 Bei verarbeiteten Lebensmitteln (Mischungen, Extrakte, Konzentrate usw.) sind, wenn in der Liste nicht anders angegeben, die Höchstkonzentrationen der Rohprodukte anteilmässig zu berücksichtigen.

4.3 Unter den Begriff «Obst» fallen die in Artikel 2 der Verordnung des EDI

vom 23. November 2005 über Obst, Gemüse, Konfitüre und Konfitüreähnliche Produkte umschriebenen Arten von unverarbeiteten Pflanzenerzeugnissen.

4.4 Unter den Begriff «Gemüse» fallen die in Artikel 5 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Obst, Gemüse und daraus hergestellte Erzeugnisse umschriebenen Pflanzen oder Pflanzenteile.

4.5 Wird in der Bemerkungsspalte auf diese Ziffer der Erläuterungen verwiesen, so gelten für den Stoff im verzehrfertigen Lebensmittel folgende Einschränkungen:

- Aus der Verwendung von Aromen und sonstigen Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften stammend.
- Darf Lebensmitteln und Aromen nicht als solches zugesetzt werden.
- Darf in Lebensmitteln entweder natürlich oder infolge des Zusatzes von Aromen vorkommen, die aus natürlichen Ausgangsstoffen gewonnen wurden.

...

⇒ ab Seite 155

1	2	3	4	5
Stoff	Lebensmittel	Toleranzwert mg/kg	Grenzwert mg/kg	Bemerkungen
Thujon (alpha und beta)	Absinth		35	
"	Bitter (Spirituosen)		35	aus Aromen gemäss den Erläuterungen unter Ziffer 4.5
"	Lebensmittel, die Salbeizubereitungen Enthalten		25	"
"	alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 25 Vol %		10	"
"	alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von bis zu 25 Vol %		5	"
"	Lebensmittel allgemein		0.5	übrige; aus Aromen gemäss den Erläuterungen unter Ziffer 4.5

...

AS 1995 2893

- 1 Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 27. März 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AS 2002 955).
- 2 SR 817.02
- 3 Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5749)